



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.63 RRB 1941/2424**
Titel **Bau- und Niveaulinien.**
Datum 25.09.1941
P. 854

[p. 854] A. Mit Eingaben vom 30. Januar/13. März 1940 und 18. August 1941 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich unter Vorlage der Pläne um die Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates vom 4. Oktober 1939 über die Festsetzung der östlichen Baulinie der Schaffhauserstraße zwischen der Siewerdstraße und der Bundesbahnlinie nach Wallisellen, sowie der Bau- und Niveaulinien der Siewerdstraße zwischen Schaffhauserstraße und Riedgrabenweg. Dieser Beschluß wurde im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 17. November 1939 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 19. Januar 1940 ging gegen die Vorlagen ein einziger Rekurs ein, der als durch Rückzug erledigt abgeschrieben wurde.

B. Auf der Ostseite des kurzen Teilstückes der Schaffhauserstraße zwischen der Siewerdstraße und dem S. B. B.-Damm wurde die Baulinie in einem Abstand von 32 m von der genehmigten westlichen Baulinie festgesetzt. Die östliche Baulinie bildet die Expropriationsgrundlage für die Erstellung eines Zuganges zu dem im Bahndamm projektierten Fußgängertunnel. Die Niveaulinie der Schaffhauserstraße bleibt unverändert. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der an der Siewerdstraße vorgesehene Baulinienabstand beträgt 18 m. Hievon entfallen auf die Fahrbahn 6 m, auf das nördliche und das südliche Vorgartengebiet 8 m beziehungsweise 4 m. Der Regierungsrat vertritt zwar seit längerer Zeit die Auffassung, daß Baulinien mit weniger als 5 m tiefen Abständen von den Straßengrenzen im Hinblick auf die Erstellung solcher Gebäude, die eines Vorplatzes gegen die Straße bedürfen, grundsätzlich ungenügend seien. Nach den Angaben des städtischen Bauamtes 1 dient aber die Siewerdstraße ausschließlich dem Lokalverkehr, da sich der Durchgangsverkehr auf der etwa 150 m weiter südlich verlaufenden Wallisellenstraße abwickelt. Die Siewerdstraße ist zurzeit nur im ersten Drittel, von der Schaffhauserstraße aus gesehen, beidseitig bebaut, wobei die Häuser auf der Südseite durchwegs einen Abstand von 4 m von der Straßengrenze aufweisen. Auch das auf der gleichen Straßenseite befindliche Hallenstadion reicht bis auf 4 m Entfernung an die Straße heran. Anschliessend (bis zum Kirchenackerweg) befindet sich städtischer Grundbesitz, der für Sport- und Spielplätze reserviert bleibt. Auch das auf der Nordseite der Straße gelegene Terrain soll als Freifläche erhalten bleiben. Nach der Auffassung des Bauamtes I kommt somit nur noch die etwa 330 m lange Teilstrecke Kirchenacker-/Riedgrabenweg für eine Überbauung in Frage, die jedoch infolge des hohen Bahndammes auf sich warten lassen dürfte. Wenn auch der Regierungsrat nach wie vor grundsätzlich an den oben erwähnten Richtlinien für die Baulinienziehung festhalten will, so läßt sich im vorliegenden Fall im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse ein Entgegenkommen ausnahmsweise verantworten. Immerhin sei ausdrücklich bemerkt, daß diesem Entscheide keine präjudizielle Bedeutung



zukommen darf. Die an der Siewerdtsstraße vorgesehene Niveaulinie gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Beschluß des Gemeinderates Zürich vom 4. Oktober 1939 betreffend die Festsetzung der Baulinie auf der Ostseite der Schaffhauserstraße zwischen der Siewerdtsstraße und der Bundesbahnlinie nach Wallisellen, sowie der Bau- und Niveaulinien der Siewerdtsstraße zwischen der Schaffhauserstraße und dem Riedgrabenweg, in Zürich-Oerlikon, wird gemäß der Planvorlage vom 23. August 1941 genehmigt,
- II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an das Bauamt I der Stadt Zürich für sich und zu Handen des Stadtrates Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.08.2017*]